

## **Stellungnahme zur Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2) und Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863**

Die RoHS2-Richtlinie befasst sich mit der Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Richtlinie ist am 01.01.2013 in Kraft getreten und ihr Geltungsbereich wurde schrittweise bis zum Jahr 2019 erweitert. Seit dem 22.07.2019 umfasst RoHS2 alle Elektro- und Elektronikgeräte bis auf die in der Richtlinie genannten Ausnahmen, z.B. stationäre Großwerkzeuge.

**Die von Mennekes hergestellten elektrischen und elektronischen Geräte entsprechen der Richtlinie 2011/65/EU und Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863.**

Die folgende Definition gilt für Elektro- und Elektronikgeräte in Bezug auf die Richtlinie:  
*Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.*

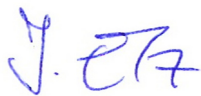
Für die Zwecke der RoHS2-Richtlinie wird nicht mehr als der in der nachstehenden Tabelle angegebene maximale Gewichtskonzentrationswert in homogenen Materialien toleriert.

- Blei (Pb) (0.1%)
- Quecksilber (Hg) (0.1%)
- Cadmium (Cd) (0.01%)
- Sechswertiges Chrom (Cr[VI]) (0.1%)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0.1%)
- Polybromierte Diphenylether (PDBE) (0.1%)
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0.1%)
- Benzylbutylphthalat (BBP) (0.1%)
- Dibutylphthalat (DBP) (0.1%)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0.1%)

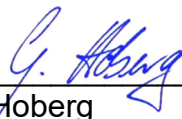
Nach Anhang III sind einige Anwendungen von diesen Beschränkungen ausgenommen.

Mennekes Kontaktstifte bestehen aus legiertem Kupfer (Bleikonzentration unter 4 gew%), dies wird durch die Ausnahme 6c des Anhangs III der Richtlinie abgedeckt, die es erlaubt, bis zu 4 gew% Blei in Kupferlegierungen zu verwenden.

MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG



I. Elz  
(Product Compliance)



G. Hoberg  
(Product Compliance)